

Rechtsmittelverfahrens informieren. Dieser Grundsatz ist nicht zuletzt bei Beratungen in den Kollektiven und bei Auswertungen vor dem rechtskräftigen Verfahrensabschluß zu beachten.

Die Organe der Strafrechtspflege und die Konflikt- und Schiedskommissionen haben die Berechtigung der Beschuldigung zu beweisen. Ihnen obliegt die Beweisführungspflicht, nicht der Beschuldigte oder der Angeklagte muß seine Unschuld beweisen. Nur bei einem einwandfreien Schuldbeweis können Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vom Gericht oder von einer Konflikt- oder Schiedskommission ausgesprochen werden. § 244 bestimmt, daß das Gericht den Angeklagten freizusprechen hat, wenn sich die Anklage als nicht begründet erweist. Im Urteil sind Formulierungen, welche die Unschuld des Angeklagten in Zweifel ziehen, verboten. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen.

3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit: Im Abs. 3 wird in Übereinstimmung mit Art. 100 der Verfassung festgelegt, daß eine Verhaftung nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (vgl. §§ 122 ff.) erfolgen darf. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit ist der schwerste verfahrensmäßige Eingriff in die Grundrechte der Bürger; deswegen wird er nur auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung für zulässig erklärt. Eine Ausnahme bilden unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen kurzfristige Eingriffe in die persönliche Freiheit. Zu nennen sind § 48 Abs. 2 (Vorführung), § 107 (Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen), § 125 (Vorläufige Festnahme), § 216 Abs. 1 (Anwesenheitspflicht des Angeklagten).

Die zwangsweise Einweisung psychisch Kranker für länger als sechs Wochen erfolgt in einem besonders geregelten gerichtlichen Verfahren und wird, da es sich dabei um kein Strafverfahren handelt, in dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke geregelt (GBl. I 1968 S. 273). Im Strafverfahren kann eine solche Einweisung auf der Grundlage des genannten Gesetzes nur erfolgen, wenn

- der Angeklagte bei der Tatbegehung vermindert zurechnungsfähig (§ 16 Abs. 3 StGB) war; die Einweisung erfolgt mit dem gerichtlichen Urteil (vgl. § 242 Abs. 2);
- sich erst im gerichtlichen Hauptverfahren herausstellt, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig (§15 Abs. 2 StGB) ist; die Einweisung erfolgt mit dem Beschluß des Gerichts über die Einstellung des Strafverfahrens (vgl. §§ 248 Abs. 4, 251).

Stellt sich die Zurechnungsunfähigkeit bereits im Ermittlungsverfahren heraus, wird dieses eingestellt. In diesem Falle kann eine Einweisung nur in einem nichtstrafprozessualen gerichtlichen Verfahren erfolgen.